

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 3. Juni 1976

Zl.: 275 Landw.A.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Stangl, Anzenberger, Leichtfried,
Gindl, Krendl, Mantler, Zauner, Ing.Schober und andere

gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages von Nieder-
österreich

betreffend die Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1973

Auf Grund der Strukturänderungen in der Landwirtschaft nehmen immer mehr landwirtschaftliche Erwerbstätige auch eine weitere Beschäftigung an, wobei es sich mitunter nur um Saisonbeschäftigungen, aber auch um Hauptbeschäftigungen handelt und die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke entweder durch andere Familienmitglieder oder als Nebenbeschäftigung erfolgt. Diese Tatsache hat dazu geführt, daß sich die landwirtschaftlichen Interessensvertretungen aller politischen Parteien, aber auch die öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen, wie Landwirtschaftskammer und Arbeiterkammer, im zunehmenden Maße um die Nebenerwerbslandwirte kümmern, um auch deren Interessen zu vertreten. Auch das Bundesland Niederösterreich selbst anerkennt nicht nur die Existenz von Nebenerwerbslandwirten, sondern ist auch bemüht, den Neben- und Zuerwerb im Interesse des Fremdenverkehrs, der Erhaltung der Kulturlandschaft und letztlich auch des Natur- und Umweltschutzes in mannigfaltiger Weise zu fördern.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll der dargestellten rechtspolitischen Zielsetzung dienen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 1.:

Die Änderung betrifft lediglich die Gesetzeszitierung; mit Rücksicht auf das neue Gesetz entspricht auch nicht mehr die Paragraphenbezeichnung. Sie wurde der Einfachheit halber als entbehrlich weggelassen.

Zu 2.:

Es erscheint zweckmäßig, auch den § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes einzufügen. Außerdem war die letzte Fassung dieses Gesetzes zu zitieren.

Zu 3.:

Die Bestellung der Mitglieder der Grundverkehrskommission für fünf Kalenderjahre erfordert eine aufwendige Evidenthaltung des Funktionszeitraumes für jedes einzelne Mitglied, da solche Mitglieder jeweils zu verschiedenen Zeiten bestellt werden. Es erscheint daher zweckmäßiger, die Funktionsperiode auf das Kollegialorgan als solches abzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Übergangsbestimmung verwiesen.

Zu 4.:

Abgesehen davon, daß die mit S 200,-- festgesetzte Obergrenze der Aufwandsentschädigung nicht mehr zeitgemäß ist, erscheint es zweckmäßiger, diese Obergrenze durch Anlehnung an die Landesreisegebührenvorschriften fließender zu gestalten.

Zu 5.:

Neben dem Vollerwerbslandwirt soll subsidiär auch der Nebenerwerbslandwirt als Interessent Berücksichtigung finden können.

Zu 6.:

Sinngemäß gilt das zu Z.5 Gesagte.

Zu 7.:

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes wird die Differenzierung zum Nebenerwerbslandwirt vorgenommen.

Zu 8.:

Durch die Qualifikation des Nebenerwerbslandwirtes zum Interessenten war eine Begriffsdefinition vorzunehmen.

Zu 9.:

Hier gilt sinngemäß das zu Z.7 Gesagte.

Zu 10.:

Hier gilt sinngemäß das zu Z.8 Gesagte.

Zu 12.:

Die Einfügung des Nebenerwerbslandwirtes ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen des § 8.

Zu 13.:

Die angeführten Worte sind deshalb zu streichen, weil ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Landesregierung nicht mehr möglich ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Beratung zuzuweisen.